

**Zeitschrift:** Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur  
**Herausgeber:** Bund Schweizerischer Frauenvereine  
**Band:** 13 (1931)  
**Heft:** 40

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 03.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**





# Eine Physiologin zur Frage des Sonderschutzes der Arbeiterin.

(Schluß.)

Der zweite physiologische Vorgang, der stets angeführt wird, ist die Schwangerschaft. Die Erfahrungen der Kriegsjahre in England haben aber einwandfrei bewiesen, daß Frauen, die bis zur Geburt voll arbeiten, keine Schwabungen zu befürchten hatten, sofern sie wie wirklich gut ernährt waren. Die Referentin hält ein Arbeitsverbot, das die Frauen zu weniger guter Ernährung zwingt, für das größere Uebel und befürchtet von Schutzbestimmungen für die Schwangere eine Erhöhung der Anstellung verheirateter Frauen im allgemeinen.

Nach diesen beiden grundlegenden Feststellungen, daß sowohl Menstruation wie Schwangerschaft normale physiologische Vorgänge sind, die fast bei der arbeitenden Frau gesund und die Arbeitsverhältnisse übersteuert menschenswürdig sind, durchaus keine Minderwertigkeit oder Schutzbedürftigkeit bedingen, — gab die Referentin einige Beispiele aus ihrem eigenen Land. Daß verflucht wurde, die Frauen vom Genere des Kleiderdreiers für Passagierliste auszuscheiden, wegen möglicher monatlicher Schwabungen, mutet grotesk an, — es ist denn auch den Frauen gelungen, diese Bestimmung auszumergen. Zu erwähnen ist ferner die Nacharbeit, die während des Krieges in diesen Industriezweigen ohne irgendwelche Nachteile von Frauen geleistet wurde und fast immer besser bezahlt ist. Die Referentin betont dabei, daß weder Mann noch Frau während sehr langer Zeit ausschließlich Nacharbeit tun sollten, ein periodischer Schichtwechsel sei erwünscht, aber gleichermaßen für beide Geschlechter. Es muß doch nachdrücklich stimmen, daß nirgends die Nacharbeit der Krankenpflegerin unterlagt ist, — wohl weil ihre Bezahlung so schlecht ist, daß kein Mann ihr die Arbeit zu folchem Lohn neidet? Wo aber der Zugang zu einem wohlbezahlten Beruf, z. B. dem des Elektrotechnikers, durch Wehlingsbestimmungen in der Ausbildungszeit, Nacharbeit erfordert, da wirkt sich in England das Verbot dahin aus, daß ein großes, an sich sehr geeignetes wenn auch jetzt noch neues Arbeitsgebiet den Frauen verschlossen wird. — Es gibt Frauen, die (sogar in zweiter und dritter Generation) schwere Lasten tragen und sich voller Gesundheit erfreuen, — ihnen will man dies verbieten, weil andere Frauen dazu nicht kräftig genug wären; niemand aber verbietet jungen Männern beratende Arbeit, obwohl gerade für sie die Gefahren dauernder Schwabungen (Hernien) viel größer sind als für erwachsene Frauen. —

Zu der Frage der Weiterbildung wird immer wieder behauptet, der weibliche Organismus werde spezifisch geschädigt und darum der Frau solche Arbeit verboten. Diese Behauptung kommt aus einer Arbeit, die in den 30er Jahren erschien und seitdem immer wieder zitiert wird, neuere Arbeiten werden dabei bewußt übersehen, denn diese beweisen, daß die spezifische Schädigung die Keimdrüsen, ob männlich oder weiblich, trifft und fordert voll wirksame Sicherheitsmaßnahmen oder Verbot für beide Geschlechter.

Zusammenfassend stellt die Referentin fest, daß die Spanne der Leistungsfähigkeit der Frau keineswegs klein ist, die Verweigerung von Leistungsfähigkeit mit Kraftaufwand hat, im Verein mit der traditionellen Vorstellung von Hilfsbedürftigkeit und Unselbständigkeit der Frau, zu falschen Schlussfolgerungen geführt. Die Sonderschutzgesetze, wie sie heute insbesondere noch internationalen Arbeitsamt aus propagiert werden, lassen die minder leistungsfähigen Frauen ins Auge und behnen die für jene Minderheit als nötig erachteten Bestimmungen wahllos auf alle Frauen aus. Niemand würde daran denken, allen Männern jene Arbeiten zu verbieten, die für die Minderleistungsfähigen nicht geeignet sind. Es ist dies eine für die Frauen zweifach gefährliche Politik, — wirtschaftlich und physiologisch. Die Natur läßt unbenuzte Reserven verkommen, während mit der Beanspruchung innerer physiologischer Grenzen körperliche wie seelische Kräfte wachsen. Aus dieser Erkenntnis muß sich ableiten die Forderung der vollen Arbeitsfreiheit für die Frau, der gleichen Entwicklungsmöglichkeit für ihre Arbeitskraft wie für die der Männer, des gleichen Schutzes vor Ausbeutung, der gleichen menschenwürdigen Arbeitsbedingungen. Keine heute lebende Frau hat die volle Entwicklungsmöglichkeit gehabt, wie ihr gleich qualifizierter männlicher Kollege. Wie viel Energie muß sich immer noch an traditionellen Überständen gereiben! Wir müssen uns befreien von der Idee, daß den Frauen etwas Absonderliches, mindere Leistungsfähigkeit Bedingendes anhafte. Wir alle müssen Vertrauen in unsere eigenen Kräfte und Fähigkeiten beweisen und sollten an deren Auswirkung nicht künstlich gehindert werden.

Dem Referat folgte eine rege Diskussion, in welcher fast ausschließlich der schufördernde Standpunkt vertreten wurde. Es erübrigt sich, die den Referenten des Frauenblattes bekannten Argumente hier zu wiederholen. Es wurde mit Nachdruck hingewiesen auf die Wiener Resolution der sozialdemokratischen Frauen, dargelegt daß auf jeden Fall die eventuellen Uebel zu ausgedehnten Schutzes jenen des zu geringen vorzuziehen seien, und bebauert, daß die Arbeit der vom Frauenstimmrechtsverband eingesetzten Studienkommission noch nicht abgeschlossen ist, was eine wenigstens für schmerzliche Verhältnisse wohl dokumentierte Diskussion gestatten würde. — Das maßvolle Schlusswort der Referentin umfaßt ihre grundlegende Forderung, der die Umstehenden beipflichten konnten, und ihre persönliche Zielvorgabe, die wohl nur von wenigen geteilt wurde. Die Forderung lautet: feste Resolution übernommen, Vermittlung gefühlsmäßiger Urteile, klare Denken, Sammlung und objektive Wertung von Tatsachen. Professor Gullik ist überzeugt, daß diese Forderungen unbedingt für die Arbeitsfreiheit der Frau und die Schaffung bestmöglicher Arbeitsbedingungen für beide Geschlechter sprechen werden. Gehege sollen nur auf Grund erwiesener Tatsachen und mit genau umschriebener Geltungsbereich geschaffen werden. Nach ihrer Meinung wird aber heute, insbesondere in den internationalen Beiträgen in dieser Materie, häufig auf Grund ungenügend bewiesener Hypothesen legislieren. Einzelfälle werden verallgemeinert, Erfahrungen eines Landes oder eines Industriezweiges in nicht statthafter Weise einfach übertragen auf andere Massen oder Wirtschaftsbedingungen, und Gesetzesbestimmungen extensiv veranlagt. Dies alles ist unzulässig und die Geschädigten sind die Frauen. Wir wissen, wie schwer es hält, die Frau aus einer Nachteilstellung zu befreien, noch besonders wenn diese gesetzlich verankert ist, und sollten auf der Hut sein. — J. C. S.

Stimmen aus dem Leserkreis.  
Eine Kirche als Tanzstudio? — ist das eine Entwertung?  
„Es gibt Dinge im Leben, die aus tieferen Regionen herübren als distastable Meinungen und Ansichten. Man nennt sie das Gewissen“ — schreibt E. A. B. im Frauenblatt vom 25. September. Aber darum, daß das Gewissen aus tieferen Regionen herübren als distastable Meinungen und Ansichten, ist es der Möglichkeit des Fortschritts nicht entboden, sondern es bedarf der händigen Kontrolle, der Gebundenheit an das bürgerliche Wort. Der Sinn dieser Bindung, ihre aktuelle Bedeutung, wird sich aber immer nur dem religiösen Denken erschließen, während das Gefühl, auch das „religiöse Gefühl“, nur selten der Gefahr entgeht, die Bindung an eine alte, allumfassende Gemohnheit mit der Bindung an den Gottesdiensten zu verwechseln, denn wobei nähme es das unterstehende Kriterium? Aber ist das religiös bestimmte, biblisch orientierte Gewissen nicht nie und nimmer etwas einzuwenden haben gegen die Verwendung einer alten, ausgedienten Kirche als Tanzstudio. Die „Kirche“ des Neuen Testaments ist durchaus nur eine geistige Größe, die geistliche Gemeinde im Sinne der Glaubensgemeinschaft, und hat mit den kirchlichen Gebäuden schlechterdings nichts zu tun. Heilige Gebäude gibt es nicht, sondern die Kirche im Sinne des „Gotteshauses“ ist ihm nur Versammlungsort, religiös bedeutungslos, nicht besser und nicht schlechter als etwa eine leere Scheune, in der ein Gottesdienst abgehalten würde. Würde dieser Gottesdienst verlegt, so könnte die Scheune umgeschwapelt werden ihren ursprünglichen Zweck erfüllen. Wird darum der Gottesdienst einmal aus einer alten Kirche in eine neue verlegt, so ist das alte gottesdienstliche Gebäude, religiös betrachtet, nicht mehr und nicht weniger wert als irgend ein anderes Haus. So gut und so berechtigterweise es hat ein Bildhauer-Atelier und ein Lagerraum für Pianos werden können, so gut und anstandslos kann es, vor dem religiösen Gewissen, ein Tanzstudio werden. — Damit kann und soll natürlich nicht verhindert werden, daß E. A. B. die Umwandlung eines alten Gebäudes, das zufälligerweise noch die herkömmliche Gestalt einer Kirche bewahrt hat, in einen Tanzraum „wenn nicht zuwider, so doch unbehaglich“ ist. Aber verhindert werden soll denn allerdings, daß die Ursache dieses Unbehagens in frommen Gewissen gesucht werde. Es soll geloben und

gefunden werden, daß ein solches Unbehagen vielleicht sehr viel mit der Neigung zu schönem Erinnern, mit einer meinethwegen zübelnden Anhänglichkeit an vergangene Dinge, aber jedenfalls nichts mit christlichem Glauben und Gewissen zu tun hat. Am übrigen ist nicht einzusehen, weshalb eine Tänzerin, zumal eine solche vom künstlerischen Range Trudi Schoops, nicht dieselbe Erlaubnis erlangen soll wie ein Bildhauer: geht es doch beiden um hohe und ernsthafte Kunst. Gerade hier wird entscheidend deutlich, daß E. A. B.'s Unbehagen aus einer andern Quelle stammt als aus der des Gewissens! W. P.

Heute ist er kräftig...  
Nagomaltor hält was es verspricht  
sagt Frau B.

Aus 3173 Konsumenten-Zuschriften:  
... seither haben wir auch seine Wirkung gesehen, denn unser Junges war körperlich sehr schwach, dazu gering an Gliedern und blutarm. Heute, nach Gebrauch von all dem Nagomaltor-Badsen, ist er kräftig, stark an Gliedern und man merkt nichts mehr von Blutarmut. Ihr Produkt schalt, was es verspricht, vor allem Knochen und Kraft...  
Frau A. B. 2050



**NAGOMALTOR**  
Qualitäts-Produkte der NAGO-OLTEN

Nagomaltor gr. B. 3.00, kl. B. 2.-  
Mahnago gr. B. 2.50 - Mahago gr. F. 1.50, kl. F. 0.95

**DIE HAUSFRAU**



Von früh bis spät, treppauf — treppab, ist sie unermüdlich tätig. Mögen sie auch oft Kopfschmerz und allgemeine Unlust plagen, Aspirin-Tabletten geben ihr stets das Wohlbefinden wieder.



**ASPIRIN**  
einzig in der Welt

Preis für die Glasröhre Frs. 2.—, Nur in Apotheken.

# ERKLÄRUNG

Es werden in letzter Zeit von uns unbekannter Seite Gerüchte über die Schweizerische Volksbank in Umlauf gesetzt, die geeignet sind, in weiten Kreisen große Beunruhigung hervorzurufen.

Wir geben hiermit in aller Form die Erklärung ab, dass alle unserem Institute von Klienten anvertrauten Gelder trotz gewissen Verlusten, die heute alle Banken erleiden mögen, als gesichert angesehen werden dürfen und dass daher irgend ein Grund zur Beunruhigung unserer Klientenschaft nicht besteht.

Indem wir diese Feststellung hiermit öffentlich abgeben, bitten wir um Namhaftmachung der Urheber und der Verbreiter der Gerüchte, damit wir dieselben zur Rechenschaft ziehen können.

Wenn wir uns entschliessen, in Anpassung an die übliche Praxis der schweizerischen Grossbanken gewisse Einschränkungen in der Auszahlung der Spar- und Depositengelder vorzunehmen, so geschieht dies, um den Auswirkungen der unkontrollierbaren Gerüchte zu begegnen.

BERN, 28. SEPTEMBER 1931.

Die Verwaltung der Schweizerischen Volksbank.

